

# RS Vwgh 2017/10/24 Ra 2015/06/0069

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.2017

## Index

L80006 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §68 Abs4 Z4;

AVG §68 Abs4;

ROG Stmk 2010 §8 Abs5;

## Rechtssatz

Nach der Rechtslage nach dem AVG in der Fassung vor der NovelleBGBI. I Nr. 33/2013 setzte die Nichtigerklärung eines Bescheides nach § 68 Abs. 4 AVG die formelle Rechtskraft des Bescheides voraus (vgl. VwGH 19.12.2012, 2012/08/0148, 0149, mwN). Mit der Zustellung des Bescheides an die Erstmitbeteiligte ist der Bescheid aber wirksam entstanden und auch rechtskräftig geworden, sodass seine Aufhebung nach § 68 Abs. 4 AVG grundsätzlich möglich war. Ob der Bescheid auch anderen Personen zuzustellen gewesen wäre, ist für eine solche Aufhebung nach § 68 Abs. 4 AVG nicht von Belang. Durch seine Aufhebung kann zwar nur in Rechte jener Personen eingegriffen werden, denen er auch zugestellt worden war; dies ändert jedoch nichts daran, dass eine Aufhebung diesen Personen gegenüber grundsätzlich in Frage kommt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2015060069.L03

## Im RIS seit

12.12.2017

## Zuletzt aktualisiert am

13.12.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>